

Bekanntmachung Nr. 45/2001 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.: Satzungsbeschluss der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Horst (Holstein) für die Gebiete nördlich der Jahnstraße 36 - 40 und an der Jahnstraße (Jahnring), nördlich der Jahnstraße und westlich des Schwimmbades.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 24.01.2001 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet nördlich der Jahnstraße 36 - 40 und am 11.07.2001 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet an der Jahnstraße (Jahnring), nördlich der Jahnstraße und westlich des Schwimmbades, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntmacht.

Die Bebauungspläne treten mit Beginn des 29.09.2001 in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und die Begründungen dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Elmshorner Straße 27, Zimmer 19, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch die den Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Horst (Holstein), den 25.09.2001

Amt Horst
gez. Siebert
Amtsvorsteher

Veröffentlicht am 28.09.2001 in der Norddeutschen Rundschau

Nr 28,09,01

Es wird beglaubigt, dass
Ablichtung der / des
Bekanntmachung
mit dem vorgelegten Original
übereinstimmt.

Horst (Holstein), - 1. Okt. 01

Amt Horst - Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
[Signature]

GEMEINDE HORST

BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

für das Gebiet des Teilgrundstückes 36/3



24.1.2001

AC

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND +
EHLERS
PLANERGRUPPE JULIUS EHLERS
Stadtplaner SRL · Architekten BDA
Burg 7A · 25524 Itzehoe
Tel. 04821 / 682 80 · Fax 04821 / 682 81

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Sylvia Schürmann
Dipl.-Ing. Brigitte Börnecke-Werner

INHALT

1. Übergeordnete Planungen
2. Lage des Plangebietes
3. Planungsinhalte
4. Erschließung
5. Planungsrechtliche Festsetzungen
6. Ver- und Entsorgung, Erschließungskosten

- 1. Übergeordnete Planungen**

Der zu ändernde Planbereich ist Teil des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Horst.

Die Änderung widerspricht nicht dem geltenden Flächennutzungsplan.
- 2. Lage des Plangebietes**

Der Geltungsbereich dieser vereinfachten Änderung umfasst das nördliche Teilgrundstück des Flurstückes 36/3. Es liegt hinter den Grundstücken an der Jahnstraße, zum nördlichen Landschaftsrand hin. Die Fläche beträgt ca. 1.300 m².
- 3. Planungsinhalte**

Der Grundstückseigentümer konnte seine konkrete Nutzungs- und Bauabsicht innerhalb der festgesetzten Ausweisung einer maximal zulässigen Grundfläche von 120 m² nicht realisieren. Daher soll jetzt die mögliche Grundstücksausnutzung an diejenige des übrigen Plangebietes angepasst und ebenfalls eine GRZ von 0,25 festgesetzt werden. Die Gemeinde Horst hat beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren zu machen, da Grundzüge der Planung nicht berührt sind.
- 4. Erschließung**

Das Plangebiet wird über ein Geh- und Fahr- und Leitungsrecht über das Grundstück 36/3 von der Jahnstraße her erschlossen wie im Bebauungsplan Nr. 11 bereits vorgesehen.
- 5. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Es gelten die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 unverändert; Lärmschutz-Vorkehrungen zum geplanten Sportplatz hin sind wegen des ausreichenden Abstandes nicht erforderlich.
- 6. Ver- und Entsorgung, Erschließungskosten**

Die Planänderung sieht ein höheres Maß der zulässigen Versiegelung bzw. Bodennutzung vor im Vergleich zum Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 11. Die Entwässerungsplanung für das Gebiet Jahnstraße ist für eine GRZ von 0,25 ausgelegt und ausreichend dimensioniert, so dass die Entwässerung über das vorhandene Leitungsnetz gewährleistet ist.

Die Müllentsorgung geschieht von der Jahnstraße aus, die Sammelbehälter müssen an die Straße transportiert werden.

Für die Ver- und Entsorgung gelten ansonsten die Ausführungen des Bebauungsplanes Nr. 11; zusätzlicher Aufwand entsteht durch diese vereinfachte Änderung nicht. Erschließungskosten fallen für die Gemeinde nicht an.

Horst, den 15.09.2007

Bürgermeister



M. M. M.